

Von: Werner Fricker [mailto:wf@fricker-architekten.de]
Gesendet: Dienstag, 1. März 2011 18:39
An: Jung Ralph-Michael (Tiefbauamt); Lehmann Walter (Stadtkämmerei)
Cc: dieterich@wagner-rae.de
Betreff: DS 2011/024 Kanalsanierungen

Sehr geehrter Herr Lehmann
Sehr geehrter Herr Jung

Der Gem.Rat hat am 28.02.2011 Kanalsanierungen mit Inliner beschlossen.
Punkt 2 des Beschlusses teilt die Kosten wie folgt auf:

1. 110 000,--€ Erfolgsplan (Erhaltungsaufwand)
2. 300 000,--€ Vermögensplan (Herstellungskosten)

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. wie kommt die Aufteilung der Kosten (Erfolgsplan u. Vermögensplan) zustande? Welche Begründung führt zur Splittung der Sanierungskosten? d.h. wie ist die Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand begründet.?
2. wie hoch ist der Abschreibungsstand der zu sanierenden Kanäle zum Zeitpunkt des Sanierungsbeginns?
3. in welchem Zeitraum werden die 300 000,--€ (Vermögensplan) in bezug auf die zu sanierenden Kanäle abgeschrieben?

Ihrer kurzfristigen Beantwortung sehe ich mit Interesse entgegen.

mit freundlichen grüssen

fraktionsvorsitzender
werner fricker

Von: Werner Fricker[SMTP:WF@FRICKER-ARCHITEKTEN.DE]

Gesendet: Dienstag, 1. März 2011 18:58:43

An: Rapp Dr. Daniel (OB)

Cc: dieterich@wagner-rae.de

Betreff: GdeRat-sitzung 28.02.2011 TOP 12 DS 2011/024 Schlussbericht 2009 Rechnungsprüfungsamt

Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr OB Dr. Rapp

Bei meiner Stellungnahme zum TOP 12 habe ich entgegen meiner Vorbereitung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nichts ausgeführt.

Der Bericht erfüllt sicherlich den vom GdeRat erteilten Auftrag jedoch sagt der Prüfbericht nichts darüber aus, inwieweit bei Kanalsanierungen die Kosten zu bilanzieren ,bezw. richtig zuzuordnen sind.

d.h. inwieweit zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand unterschieden wurde, und entsprechend dann Eingang beim Erfolgsplan oder aber im Vermögensplan ihren Niederschlag gefunden haben.

Diese Unterscheidung wirkt sich direkt auf die Abwassergebühr aus, aber auch auf die Kreditaufnahme und damit auf die Verschuldung des EB Entwässerung.

Die FW-Fraktion stellt deshalb den Antrag, den Prüfungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt zu erweitern.

1. Sanierungskosten-Abgrenzung
2. Abschreibungsmethode der Sanierungskosten

Inwieweit dies auf das Rechnungsjahr 2009 rückwirkend noch geprüft werden kann ,entzieht sich meiner Kenntnis,aber in Anbetracht des hohen Überschusses 2009 und der daraus folgenden KAG-Verrechnung wäre dies im Sinne der finanziellen Lage des EB Entw. durch aus wünschenswert.

Für den Rechnungsabschluss 2010 muss auf jedenfall das Thema ``richtige Verbuchung`` angegangen werden.

Bitte haben Sie Verständnis für meine Sturheit

mit freundlichen grüssen

fraktionsvorsitzender
werner fricker

Von: Kanzlei@Wagner-RAe.de [mailto:Kanzlei@Wagner-RAe.de]

Gesendet: Mittwoch, 2. März 2011 14:55

An: Dam Nina (Büro Oberbürgermeister)

Betreff: [-SPAM-] - Re: Antrag StR Fricker, FW vom 01.03.2011 zur Prüfungdes EB Städt. Entwässerungseinrichtung - Wörter gefunden weitergel im Textkörper

Sehr geehrte Frau Dam,
die Fraktion der FDP schließt sich dem Antrag der FWV auf Erweiterung des Prüfungsauftrags hiermit an.

Dr.Roland Dieterich
Vors.FDP-Fraktion

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Herrn Stadtrat
Werner Fricker
Georgstraße 16
88212 Ravensburg

Oberbürgermeister
Dr. Daniel Rapp
Rathaus
Marienplatz 26
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Rathaus
Zimmer 1.1
Telefon (0751) 82-222
Telefax (0751) 82-60222
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
daniel.rapp@ravensburg.de

**Jahresabschluss 2009 Eigenbetrieb Städt. Entwässerungs-
einrichtungen – Ihr Antrag vom 01.03.2011**
14.700.00

17.03.2011

Sehr geehrter Herr Fricker,

Öffnungszeiten
Büro Oberbürgermeister
Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr
Di und Mi 14 bis 16 Uhr
Do 14 bis 17:30 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
Vereinbarung

ich sehe keinen Grund, den Prüfungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt zu erweitern, denn die Prüfung der Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Prüfung eines Jahresabschlusses.

Bus, Auto
H Marienplatz
P1 Tiefgarage Marienplatz

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den Schlussberichten der vergangenen Jahre zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand nichts gesagt, weil die stichprobenweise geprüften Belege nicht zu beanstanden waren.

Bankverbindungen
KSK Ravensburg
Konto 48 000 206
BLZ 650 501 10

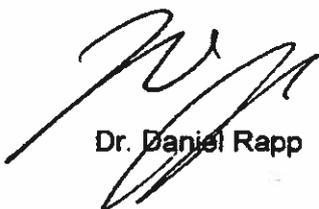
Der Jahresabschluss 2009 ist vom Gemeinderat formal festgestellt. Deshalb habe ich den Kaufmännischen Geschäftsleiter gebeten, Ihre und die Fragen von Herrn Stadtrat Rainer Frank umfassend aufzuarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen des UVABA oder in einem gesonderten Termin darüber zu berichten.

Voba Ravensburg
Konto 300 300 000
BLZ 630 901 00

Das Rechnungsprüfungsamt wird sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 einzelne Maßnahmen genau ansehen und im Schlussbericht entsprechende Aussagen dazu machen.

Herr Stadtrat Dieterich, der Ihren Antrag formal unterstützt hat sowie die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Rapp

Rainer Frank

2. März 2011

Panoramastrasse 29

88214 Ravensburg

SPD Fraktion im Gemeinderat Ravensburg

An die Geschäftsstelle Gemeinderat- Frau Dam

Anfrage zur finanziellen und betrieblichen Entwicklung des „ städtischen Eigenbetriebes Entwässerung „

Nachdem Herr Fricker in der Sitzung des Gemeinderates am 28.02.2011 verschiedene Fragen zur finanziellen Situation des „**städtischen Eigenbetriebes Entwässerung**“ aufgeworfen hat, möchte ich die Gelegenheit nutzen, die Anfragen aus dem Gemeinderat zu erweitern.

Die rasant zunehmende Verschuldung des „**städtischen Eigenbetriebes Entwässerung**“ lässt Zweifel an seiner betrieblichen Handlungsfähigkeit aufkommen. Zusätzlich ist nicht erkennbar, wie die finanziellen Verbindlichkeiten mittelfristig zurückgeführt werden können.

Unter diesem Aspekt verschärft die im Eigenbetriebsrecht vorgeschriebene Verrechnung von „ betrieblichen“ Überschüssen durch eine Senkung der Abwasserbeiträge das Finanzierungsungleichgewicht.

Deshalb erscheint es mir angezeigt, die finanzielle Situation des Eigenbetriebes zu thematisieren und nach strukturellen Lösungsansätzen zu suchen.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass meine Fragen keine Zweifel bezüglich der korrekten Haushalts- und Betriebsführung des Eigenbetriebes beinhalten.

Aus meiner Sicht sollten verschiedene Fragen zur Entwicklung unseres Entwässerungsbetriebes dringend geklärt werden.

Die Höhe der Verschuldung des Eigenbetriebes beträgt zur Zeit 38 Mio Euro. Im Wirtschaftsplan 2011- 2014 wird in der Prognose eine jährliche Nettoneuverschuldung von ca. 2 Mio Euro angenommen.

Damit wird der Stand der finanziellen Verbindlichkeiten im Jahre 2014 auf 46 Mio Euro angestiegen sein.

Diese Perspektive zur finanziellen Situation und Entwicklung unseres „Eigenbetriebes Entwässerung“ lässt Zweifel an der betrieblichen Handlungsfähigkeit in der Zukunft aufkommen. Zusätzlich wird sich der Sanierungsstau im Kanalbestand weiter verstärken.

Deshalb sollten, unter anderem, folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Möglichkeiten bestehen für den Eigenbetrieb, die notwendigen Investitionen nicht schuldenfinanziert zu tätigen. Kann eine Lösung nur im Wege einer Änderung des Eigenbetriebsrechtes gefunden werden? Wie muss die Finanzierung des Eigenbetriebes aufgestellt sein, wenn die betrieblichen Leistungen ohne stetig zunehmende Verschuldung erbracht werden sollen?
2. Wird dieses Thema im Städtetag angegangen, nachdem zu vermuten ist, dass viele Kommunen mit dieser Fragestellung konfrontiert sind?
3. Können innerhalb der bestehenden Finanz- und Betriebsstruktur die im Rahmen des Kanalsanierungsprogrammes 2020 festgestellten, jährlichen Sanierungen mit einem finanziellen Volumen von ca. 2 Mio Euro eigenfinanziert durchgeführt werden? Warum wird das genannte Arbeitsvolumen seit Jahren nur über eine verbesserte Planungsrate wahrgenommen?
4. Welche Möglichkeiten bestehen den Betrieb in der Zukunft mit jährlichen Einnahmen so auszustatten, dass die Investitionen über den laufenden Betrieb finanziert werden können?
5. Welche Auswirkungen auf die zu entrichtenden Abwasserbeiträge sind dadurch zu erwarten?

Rainer Frank

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Stadtrat Rainer Frank
Panoramastraße 29
88214 Ravensburg

an die Fraktionen

Finanzielle Situation der Städt. Entwässerungseinrichtungen 20-700.00

Sehr geehrter Herr Stadtrat Frank,

ich habe den kaufmännischen Betriebsleiter gebeten Ihre und die Fragen von Herrn Stadtrat Fricker umfassend aufzuarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen des UVA/BA zu berichten.

Zu Ihren Fragen vom 02. März 2011 betreffend finanzielle und betriebliche Entwicklung des "städt. Eigenbetriebs Entwässerung" nehme ich vorab wie folgt Stellung:

Der ohne Eigenkapital ausgestattete Betrieb ist bei Investitionen immer auf Fremdkapital angewiesen. Sowohl Abschreibungen als auch Zinsen sind Aufwendungen die in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen. Der dem KAG unterliegende Eigenbetrieb wird über die Gebühren finanziert. Er darf keine Gewinne erzielen bzw. hat diese im 5-Jahreszeitraum auszugleichen.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass es m. E. nicht zutreffend ist hier von einer "rasant zunehmenden Verschuldung" zu sprechen.

Zu Ihren konkreten Fragen:

1. Für einen städt. Eigenbetrieb gibt es folgende Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen:
 - a) erwirtschaftete Abschreibungen abzüglich Beitragsauflösungen,
 - b) Beiträge oder Landeszuweisungen,
 - c) Kapitaleinlagen der Stadt oder
 - d) Fremdfinanzierung durch Kreditaufnahmen.

Wegen grundsätzlicher Ausführungen dazu verweise ich auf die Ihnen vorliegende DS 2008/400/1. Dort wurde für die Beratungen im UVA/BA am 26.11.2008 im Zusammenhang mit der Diskussion des mittelfristigen Aktionsprogramms ("Kanalisation 2020") bzw. über dessen Auswirkungen auf die Gebühren berichtet.

Oberbürgermeister
Dr. Daniel Rapp
Rathaus
Marienplatz 26
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Rathaus
Zimmer 1.1
Telefon (0751) 82-222
Telefax (0751) 82-60222
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
daniel.rapp@ravensburg.de

15.03.2011

Öffnungszeiten
Büro Oberbürgermeister
Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr
Di und Mi 14 bis 16 Uhr
Do 14 bis 17:30 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bus, Auto
H Marienplatz
P1 Tiefgarage Marienplatz

Bankverbindungen
KSK Ravensburg
Konto 48 000 206
BLZ 650 501 10

Voba Ravensburg
Konto 300 300 000
BLZ 630 901 00

2. Die Situation unseres Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen deckt sich mit allen ähnlichen Eigenbetrieben, soweit diese ebenfalls ohne Eigenkapital sind. Eine Diskussion darüber findet im Städtetag derzeit nicht statt. Wegen der vollständigen Refinanzierung der Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen durch kostendeckende Gebühren sehe ich hierfür auch keinen Bedarf.
3. Das im Rahmen des Kanalsanierungsprogrammes 2020 festgestellte jährliche Sanierungsprogramm wird umgesetzt. Dabei werden die Sanierungsmaßnahmen als einzelne Baumaßnahme im Vermögensplan gesondert dargestellt (2011 z. B. Hüttenbergweg, Weissenau südl. Ravensburger Straße, Entlastung Flappachsammler). In der Finanzplanung 2012 folgende werden die entsprechenden Mittel dagegen noch pauschal eingestellt, da die Reihenfolge der vorgesehenen Maßnahmen noch offen ist (siehe: Kanalerneuerungen). Der geringe Ansatz "Kanalsanierungsprogramm 2020" enthält nur Planungskosten.
4. Investitionen können über Abschreibungen also im laufenden Betrieb finanziert werden. Soweit kostendeckende Gebühren erhoben werden ist dadurch die Refinanzierung der Investitionen und damit die Rückzahlung der dafür aufgenommen Kredite möglich. Bei einem Betrieb ohne Eigenkapital ist deshalb die Schuldenfreiheit nur erreichbar über die vollständige Abschreibung des Anlagevermögens.
5. Da die Abwasserbeiträge der Finanzierung der Investitionen dienen führen nur die jährlichen Auflösungsbeträge (als Gegenstück zu den Abschreibungen) zu Erträgen in der laufenden Rechnung. Inwieweit wir zwischenzeitlich Spielräume bei einer Anhebung der Abwasserbeiträge hätten müsste durch eine aktuelle Globalberechnung nachgewiesen werden. Auf Grund der letzten Überprüfung der Globalberechnung im Jahre 1991 hat der Gemeinderat am 02.12.1991 "kostendeckende" Abwasserbeiträge beschlossen. Diese Sätze gelten, umgerechnet in Euro, heute noch. Größere Spielräume in einer Neukalkulation sehen wir nicht. Im Blick auf das Nebeneinander von Beiträgen und Gebühren und die wechselseitigen Beziehungen zwischen beiden wurde von einer Überarbeitung der Globalberechnung bisher abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Rapp

Verteiler:

1. TGL Jung
2. Frau Boneberger
3. Handakten
4. RPA

GPA-Mitteilung 9/2003

Az. 969.42

01.07.2003

**Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Abwasserkanälen
und Wasserversorgungsleitungen**

Hauptsächlich bei der Sanierung von Abwasserkanälen aber auch von Wasserversorgungsleitungen bestehen in der kommunalen Praxis Unsicherheiten über die Behandlung der entstandenen Kosten. Bei größeren Sanierungsmaßnahmen sind die Gemeinden aus Gründen der gleichmäßigen Belastung der Gebührenzahler oft bestrebt, die Sanierungskosten als Herstellungskosten zu behandeln und in Form von Abschreibungen über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Dabei stellt sich die Frage, wie das sowohl mit den unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften der möglichen Organisationsformen (Haushaltsrecht beim Regie-, Handelsrecht beim Eigenbetrieb) als auch mit dem davon unabhängigen Gebühren- und Steuerrecht vereinbar ist. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

Handelsrecht und Steuerrecht

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist grundsätzlich in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften aufzustellen (§ 7 EigBVO). Welche Aufwendungen ertragsteuerlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zählen, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ebenfalls nach Handelsrecht. Gemäß § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Herstellungskosten Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Während erstmalige Herstellungsmaßnahmen unproblematisch sind, ist bei Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen wie folgt zu differenzieren:

- Eine aktivierungspflichtige Erweiterung des Leitungsnetzes ist anzunehmen, wenn es um zusätzliche Leitungen verlängert oder die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Leitungen (insbesondere durch eine Größerdimensionierung) erhöht wird.

- Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung liegt im Falle einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswerts vor. Eine solche kann auch in einer deutlichen Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes begründet sein (vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.1996 zu mehreren BFH-Urteilen über die Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden, BStBl. I S 1442). Dem steht nicht entgegen, dass ein Leitungsnetz allgemein als ein einheitliches Wirtschaftsgut angesehen wird. Danach läge zwar Erhaltungsaufwand vor, wenn einzelne technisch oder wirtschaftlich verbrauchte Leitungsabschnitte lediglich durch gleich dimensionierte neue Leitungen ersetzt werden (BFH, Urteil vom 10.06.1992, BStBl. 1993 II, 41). Dieser funktionsbezogenen Betrachtungsweise, nach der einzelne Leitungen nur im Gesamtverbund sinnvoll genutzt werden können, ist aber entgegen zu halten, dass die Funktionstüchtigkeit des gesamten Leitungsnetzes wesentlich vom Fortbestand einzelner Leitungsabschnitte abhängt. Ein Leitungsnetz profitiert insgesamt von einer langsamen aber stetigen Erneuerung aller Leitungsabschnitte. Deshalb wird auch die in der Praxis übliche abschnittsweise Aufteilung der Leitungsnetze in einzelne Wirtschaftsgüter von der Finanzverwaltung ebenso akzeptiert wie die Behandlung größerer Sanierungsmaßnahmen als (nachträgliche) Herstellungskosten des betreffenden Leitungsabschnitts. Die Unterteilung des Leitungsnetzes in Abschnitte sollte allerdings nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Dazu bietet sich die Strecke zwischen zwei Schachthaltungen eher an als eine rein längenbezogene Abgrenzung.

Haushaltsrecht

Regiebetriebe des Kammereihaupthaushalts haben bezüglich der Abgrenzung von Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand Nr. 2.4.2 der VwV Gliederung und Gruppierung zu beachten, die für Grenzfälle grundsätzlich auf Abschnitt 157 der Einkommensteuer-Richtlinien verweist. In den Hinweisen dazu wird hauptsächlich wieder auf das unter Nr. 1 genannten BMF-Schreiben zurück verwiesen, so dass die vorstehenden handels- und steuerrechtlichen Abgrenzungskriterien auch für die haushaltsrechtliche Abgrenzung entsprechend gelten. Für Straßenbau- und sonstige Tiefbaumaßnahmen verweist Nr. 2.4.2.2 VwV Gliederung und Gruppierung zusätzlich auf das „Ausgabenblatt für Erneuerungsbauvorhaben“ der vorläufigen Buchungsanweisung für Bundesfernstraßen vom 02.01.1976 (VkBBl. S. 136). Danach zählt der Aufwand für Erneuerungsmaßnahmen über längere Streckenabschnitte zum Herstellungsaufwand.

Gebührenrecht

Das Gebührenrecht enthält selbst keine ausdrückliche Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand und verweist lediglich auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KAG). Nach dem Runderlass des Innenministeriums zum Kommunalabgabengesetz vom 17.07.1979 (GABl. S. 861), Nr. 1.1 zu § 9 bestimmen sich Inhalt und Umfang der Anschaffungs- oder Herstellungskosten – soweit sich nach Sinn und Zweck des § 9 KAG nichts anderes ergibt – nach den entsprechenden Begriffen des Steuerrechts und somit letztendlich nach den unter Nr. 1 genannten handelsrechtlichen Abgrenzungskriterien. Dieser Runderlass ist zwar zwischenzeitlich gemäß Bereinigungsanordnung vom 16.12.1981 (GABl. 1982 S. 14) mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft getreten. Da der Runderlass lediglich eine Auslegungshilfe für die Rechtsanwendung war und die materielle Rechtslage unverändert geblieben ist, können die Gemeinden bei der Gebührenbemessung auch weiterhin entsprechend verfahren.

Wegen der engen Wechselwirkungen zwischen Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträgen im Sinne von § 10 KAG sind aber auch die beitragsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAG gehören zu den beitragsfähigen Kosten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Ausbaukosten, wobei der Ausbau die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung hergestellter Einrichtungen oder beitragsrechtlich selbstständiger Teileinrichtungen umfasst (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KAG). Soweit die Kosten bestimmter Erneuerungsmaßnahmen bereits in der Globalberechnung für die Anschlussbeiträge berücksichtigt sind, sind sie zwangsläufig gebührenrechtlich ebenfalls als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu behandeln und als Abschreibungen über die Restnutzungsdauer dem Gebührenzahler zu belasten.

Besonderheiten der Kanalsanierung im Inliner-Verfahren

Bei der sogenannten Inliner-Sanierung („Kanal in Kanal“-Methode) bleibt zwar der verschlissene Kanal bestehen und wird nicht ausgewechselt. Qualitativ ist diese Sanierungsmethode aber eine Erneuerungsmaßnahme, deren Aufwendungen i.d.R. Herstellungskosten sind. Tatsächlich wird durch den „Inliner“ innerhalb der verschlissenen Kanalstrecke eine neue Leitung geschaffen, durch die die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Kanals wesentlich verlängert wird.

Zusammenfassung

Sowohl aus handels-, steuer-, haushalts- als auch gebührenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, die Kosten der Erneuerung größerer Leitungsabschnitte (z.B. komplette Strecke zwischen zwei Schachthaltungen) als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu behandeln und zur gleichmäßigen Belastung des Gebührenzahlers über die gewöhnliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Soweit solche Erneuerungskosten bereits in der Globalberechnung für die Anschlussbeiträge nach § 10 KAG einbezogen wurden, müssen sie zwangsläufig gebührenrechtlich ebenfalls als Anschaffungs- oder Herstellungskosten behandelt werden. Reine Reparaturmaßnahmen sind dagegen unabhängig von ihrem Umfang laufender Erhaltungsaufwand, der im Jahr des Anfalls über Benutzungsgebühren zu finanzieren ist.



Städtetag Baden-Württemberg · Reilenbergstraße 12 · 7000 Stuttgart 1

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Herrn L e h m a n n
- Stadtkämmerei -
Rathaus Pf.21 80

7980 Ravensburg

28. Mai 1991 - U/B - AZ.: 902.00 -

Ausgliederung der Abwasserbeseitigung
Ihr Schreiben v. 17.5.1991, Stk-le-ra

Sehr geehrter Herr Lehmann,

herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, die nächste Arbeitstagung der Kämmerer in Ravensburg aufzunehmen. Wegen des Termins verständige ich mich mit Ihnen im frühen Herbst.

Zu Ihrem Anliegen wegen der Finanzausstattung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung oder Müllabfuhr folgendes: Der jetzt vorliegende Entwurf des Innenministeriums sieht vor, daß die Eigenbetriebe dieser Art kein Stammkapital ausweisen müssen. Sie können also voll mit Fremdkapital belegt werden. Dies ist sehr sympathisch, da voll im Verantwortungsbereich der Kommunen stehende Betriebe nicht das Problem der Solvenz haben. So erzwingt im Prinzip nur das Steuerrecht eine Eigenkapitalausstattung, um zu vermeiden, daß von versteckten Gewinnausschüttungen die Rede ist. Im übrigen hebt sich das Problem auch - unter dem von Ihnen angesprochenen Aspekt - auf, da der Ansatz kalkulatorischer Kosten für die Kalkulation der Gebühr, daran soll sich nichts

ändern, ohnehin unterlegt, daß im Bereich der Gebühren Zinsaufwendungen kalkulatorisch als Aufwand deklariert, ohne Rücksicht darauf, ob und wie der Betrieb mit Eigenkapital oder Fremdkapital ausgestattet ist. Diese Geste des Gesetzgebers ist geld- und dankenswert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected loops and strokes, positioned above the printed name 'Kaufmann'.

Kaufmann